



## **Satzung der Gemeinde Losheim am See**

### **über Abgaben für Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, die Abwälzung der Abwasserabgabe, die Entleerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben und die Erhe- bung von Abgaben von Kleineinleitern (Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl.S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), des § 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) sowie § 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1911 zum 16. Dezember 2016 (Amtsblatt 2016, S. 1150 ff), hat der Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 1. Änderung der Satzung vom 05.11.2020 beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Anschlussbeiträge**
- § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**
- § 4 Gebührenmaßstab und Abgabensätze für Kleineinleiter**
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**
- § 6 Gebührenpflichtige**
- § 7 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit**
- § 9 Anzeige- Auskunfts- und Duldungspflicht**
- § 10 Kostenerstattungen**
- § 11 entfällt**
- § 12 Beitreibung**
- § 13 Ordnungswidrigkeiten**
- § 14 Zwangsmaßnahmen**
- § 15 Rechtsmittel**
- § 16 Inkrafttreten**

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Losheim am See erhebt nach den Bestimmungen des Saarländischen Kommunalabgabengesetzes (KAG):
  - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen. Nach Maßgabe der folgenden Satzung wird die Abwassergebühr in einen Anteil Schmutzwasser und einen Anteil Niederschlagswasseraufgeteilt. Der landeseinheitliche Verbandsbeitrag an den Entsorgungsverband Saar (EVS) und die Abwasserabgabe werden über die Gebühren für das Einleiten von Schmutz- und Regenwasser anteilig abgewälzt
  - b) Anschlussbeiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen.
  - c) Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen.
  - d) Kleineinleiterabgaben zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Landes.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Abgaben für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben sich aus Anhang I, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwassersatzung der Gemeinde Losheim am See in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für sonstige Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher, Miteigentümer oder Erbbauberechtigte). Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

## § 2

### Anschlussbeiträge

- (1) Die Gemeinde Losheim am See erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder erstmalig ein benutzungsfähiger Anschluss hergestellt ist.
- (3) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.
- (4) Wird ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück nach der Heranziehung zum Kanalanschlussbeitrag mit einem angrenzenden Grundstück zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, dann entsteht die Beitragspflicht auch für den hinzugekommenen Grundstücksteil.
- (5) Der Anschlussbeitrag wird berechnet nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Maßes baulicher Nutzung. Als Grundstücksfläche gilt die grundbuchrechtliche Einheit.

#### **Als Grundstücksfläche gilt:**

- a) die im Bereich des Bebauungsplanes liegende Fläche, für die die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50m, bei gewerblicher und industrieller Nutzung oder in Kerngebieten bis zu einer Grundstückstiefe von höchstens 100m.
- (6) Die unter Berücksichtigung der Begrenzung der Grundstückstiefe festgestellte Grundstücksfläche (in qm) wird entsprechend dem Ausmaß baulicher Nutzung vervielfacht:
- |  |                       |
|--|-----------------------|
| ➤ <b>bis eingeschossige Bebaubarkeit</b>       | <b>das 1 fache</b>    |
| ➤ <b>zweigeschossige Bebaubarkeit</b>          | <b>das 1,25 fache</b> |
| ➤ <b>dreigeschossige Bebaubarkeit</b>          | <b>das 1,50 fache</b> |
| ➤ <b>viergeschossige Bebaubarkeit</b>          | <b>das 1,75 fache</b> |
| ➤ <b>fünfgeschossige Bebaubarkeit</b>          | <b>das 1,95 fache</b> |
| ➤ <b>sechsgeschossige Bebaubarkeit</b>         | <b>das 2,10 fache</b> |
| ➤ <b>für jedes weitere Geschoss zusätzlich</b> | <b>das 0,10 fache</b> |
- Das durch die Rechnung ermittelte Produkt wird mit einem Grundbetrag gemäß Anhang I Nr. 5 der Satzung vervielfacht.
- (7) Für jeden Mehranschluss ist der tatsächliche Aufwand gemäß § 9 zu zahlen.
- (8) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach Erteilung einer Befreiung überschritten, so gilt die tatsächlich genehmigte Zahl der Geschosse. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse ein Drittel der Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden oder besteht kein Bebauungsplan so gilt bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich genehmigten Vollgeschosse; bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse der benachbarten Flächen.

### § 3

#### Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Schmutzwassergebühr gemäß Anhang I Nr. 1 erhoben. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge
  - b) darüber hinaus durch die von dem Grundstück dem Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal sonst wie zugeführte Wassermenge.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens. Bemessungseinheit ist 1 cbm des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von der Gemeinde oder durch von der Gemeinde Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Die eingeleiteten Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben.
- (6) Verzichtet die Gemeinde auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Gemeinde als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Nicht absetzbar sind 10 von Hundert der so bereinigten Menge, mindestens jedoch Mengen von 10 cbm jährlich. Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Für den Verwaltungsaufwand erhebt die Gemeinde Losheim am See einen Pauschalbetrag von 50,00 € je Antrag.  
Die Gemeinde kann auf Kosten der Antragsteller Gutachten einfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 22. Februar 1985 (BGBl. S 410) ist zu beachten. Alle Aufwendungen für Anschaffung und Einbau von Wasserzählern haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (9) Bei der Ermittlung der Wassermengen für Großviehhalter werden 10 cbm Wasser pro Jahr für jedes Stück Großvieh im Alter von mindestens 12 Monaten von dem Jahresverbrauch abgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung bzw. des Jahresbescheides der Tierseuchenkasse des Saarlandes des letzten Kalenderjahres. Den von dieser Regelung betroffenen Anschlussnehmern werden mindestens 40 cbm je Person im Jahr in Rechnung gestellt.
- (10) Bei der Erstellung von Neubauten wird den Anschlussnehmern für die Verwendung von Bauwasser die Abwassergebühr von 10 cbm Frischwasser auf Antrag pauschal erstattet.
- (11) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine gesonderte Schmutzwassergebühr erhoben (§5 Abs.6).

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab und Abgabensätze für Kleininleiter**

- (1) Die Gemeinde Losheim am See wälzt die Abwasserabgabe, die sie anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleiter) ab.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens oder gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt.  
Bemessungseinheit ist ein cbm des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers
- (3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 4-12 gelten sinngemäß.
- (4) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers ist Aufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich hierbei Dritter bedienen. Sie erhebt für die Beseitigung eine Gebühr.

Der Kleininleiter ist berechtigt und verpflichtet, die Einrichtungen der Gemeinde zur Schlambeseitigung in Anspruch zu nehmen.

Die Beseitigungspflicht der Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 SWG ausgeschlossen werden, wenn die Beseitigung durch den Kleineinleiter auf dem Grundstück möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Für die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers erhebt die Gemeinde eine Gebühr gemäß Anhang I Nr. 3 der Satzung.

## § 5

### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gemeinde Losheim am See erhebt für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eine jährliche Niederschlagswassergebühr gemäß Anhang I Nr. 2 der Satzung.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der versiegelten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Hierzu zählen:

- a) Alle bebauten, überbauten und befestigten Flächen, die direkt in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, d. h. deren abfließendes Niederschlagswasser über Dachrinnen, Hofabläufe, Terrassen- und Treppenabläufe, offene oder mit Rosten abgedeckte Rinnen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- b) Alle bebauten und befestigten Flächen, deren Niederschlagswasser indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, indem es auf Nachbargrundstücke, öffentliche (Straßen) oder private Flächen abläuft oder geleitet wird, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (3) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr sind je volle 10 m<sup>2</sup> versiegelte Grundstücksfläche.
- (4) Flächen, deren Niederschlagswasser in eigenen Anlagen schadlos versickert oder einem direkt angrenzenden Vorfluter zugeleitet wird, können nach § 9 Abwassersatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Für diese Flächen ist keine Niederschlagswassergebühr zu entrichten. Ein Notüberlauf in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ist nicht zulässig. Die Vorgaben einschlägiger Bestimmungen des WHG und des Nachbarrechts sind dabei zu beachten.
- (5) Versiegelte Flächen, deren Niederschlagswasser über Regenwassernutzungsanlagen zur Brauchwassernutzung im Haushalt verwendet wird, werden in voller Höhe bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Die gesonderte Berechnung einer Schmutzwassergebühr entfällt in diesem Fall. Für Regenwassernutzungsanlagen die keinen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage haben, kann auf Antrag eine differenzierte Abrechnung des Schmutzwassers mit einem geeichten Wasserzähler in Verbindung mit einer Befreiung von der Niederschlagswassergebühr erfolgen.
- (6) Für begrünte Dachflächen wird die Niederschlagswassergebühr für diese Fläche halbiert.
- (7) Befestigte Flächen, die eine teilweise Versickerung von Niederschlagswasser zulassen, werden bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr nur mit der Hälfte der Fläche berücksichtigt. Hierzu zählen:
- wassergebundene Decken und vergleichbare befestigte und befahrene Flächen
  - mit Drainpflaster befestigte Flächen
  - sonstige mit Pflaster oder vergleichbaren Belägen befestigte Flächen mit einem offenen Fugenanteil von > 11% und einer Fugenbreite von mindestens 1 cm.

Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Belages fordern.

- (8) Die Gemeinde Losheim am See trägt die Niederschlagswassergebühr für private Flächen, die als öffentliche Verkehrsfläche genutzt werden.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke.

Sind für Grundstücke Erbbaurechte bestellt, so sind anstelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich berechnigte sowie wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO); bei Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz wird als Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes der Verwalter betrachtet; ist kein Verwalter bestellt, haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch. Für öffentliche Verkehrsflächen ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

- (2) Für die Schmutzwassergebühr gemäß §3 Abs. 3 dieser Satzung, sind neben den Grundstückseigentümern auch Mieter und Pächter gebührenpflichtig, sofern Sie die Abwasseranlage tatsächlich in Anspruch nehmen und die Nutzung eindeutig zugeordnet werden kann. Grundstückseigentümer und Mieter haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht für die Schmutzwassergebühr die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr geht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Jahres auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Gemeinde mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

## **§ 7**

### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Beitragspflicht für den Anschlussbeitrag entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigungserteilung.
- (3) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (4) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres. Maßgebend für die Gebührenerhebung des Folgejahres sind die am 30.09. eines Jahres bestehenden Verhältnisse. Dies gilt sinngemäß auch für §7 Abs. 7.
- (5) Die Abgaben und Gebührenpflicht für Kleineinleiter entsteht mit dem Ersten des Monats, welcher der Einleitung bzw. mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Hauskläranlage oder Grube folgt.

- (6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser, in die öffentlichen Abwasseranlagen endet oder die Hauskläranlage bzw. Grube außer Betrieb gesetzt wird.
- (7) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage endet.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Mit der Festsetzung und Erhebung sämtlicher Abgaben- und Kostenarten nach dieser Satzung – mit Ausnahme der Anschlussbeiträge gemäß § 2 und der Niederschlagswassergebühren gemäß § 5 – werden die Technischen Werke Losheim (TWL) beauftragt.
- (2) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Die Schmutzwassergebühren und die Gebühren für die Kleininleiter werden nach Ablauf eines Jahres durch Abgabenbescheid der TWL unter Zugrundelegung des bis zum Jahresende durch die TWL festgestellten Wasserverbrauches nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen festgesetzt und 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig.

Für das laufende Jahr erhebt die TWL Abschlagszahlungen, die jeweils am 1. eines Monats fällig werden.

- (4) Die Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 5 als fester Jahresbetrag per Abgabenbescheid durch die Gemeinde erhoben. Die Niederschlagswassergebühr ist in Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig und zahlbar.
- (5) Die Gebühr für die Entleerung der Hauskläranlagen der Kleininleiter wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Anzeige- Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die gebührenpflichtigen Personen haben den Bediensteten der Gemeinde und den von der Gemeinde Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen erforderlich sind. Die Bediensteten der Gemeinde und die von der Gemeinde Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und der Grundstückseigentümer sind der Gemeinde sowohl von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben insbesondere alle für die Berechnung der Abwassergebühren notwendigen Angaben und Auskünfte der Gemeinde zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr für bebaute und befestigte Flächen unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftung und Brauchwasseranlagen zu machen.
- (4) Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Gemeinde anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder auf dem Wege der Schätzung ermittelt.

- (5) Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstückes wird von der Gemeinde auf der Grundlage der Angaben des Gebührenpflichtigen und eigener Überprüfungen berechnet und diesem mitgeteilt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen.

Unterbleibt eine solche Mitteilung so gilt diese Festsetzung als anerkannt.

- (6) Die Bediensteten der Gemeinde Losheim am See und die von der Gemeinde Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies nach Terminabsprache zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

## **§ 10**

### **Kostenerstattungen / Absetzungen**

- (1) Der Kostenaufwand für die Veränderung des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Anschlussleitung ist, sofern der Anschlussnehmer diese Kosten zu vertreten hat, der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch für zusätzlich gewünschte Anschlüsse.
- (2) In besonders gelagerten Fällen kann zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten die Schmutzwassergebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Von einer Erstattung / Absetzung ausgenommen sind Schwimmbecken oder -teiche sowie Zier- und Gartenteiche, die der privaten Nutzung sowie der Freizeitgestaltung unterliegen.

## **§ 11**

### **entfällt**

## **§ 12**

### **Beitreibung**

Die Gebühren und Kostenerstattungen dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer den Vorschriften über
- a) die Einrichtung von Wasserzählern und die Vorlage von Unterlagen der Berechnung der Wassermenge
  - b) die Vorlage der Berechnungsgrundlagen und deren Änderungen
  - c) die Mitteilung des Beginns der Gebührenpflicht
  - d) die Auskunftspflicht und die Anzeigepflicht
- vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 14 Kommunalabgabengesetzes.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 14

### Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.3.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 15

### Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzblatt I. Seite 17 i.V. mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1019 vom 31. Januar 1975 (Amtsbl. S. 346), in der jeweils gültigen Fassung gegeben. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Gebührenbescheide nach dieser Satzung hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 16

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentlichen Abwasseranlagen vom 13. Dezember 2007 außer Kraft.

Gemeinde Losheim am See, 20.12.2022

gez.

Der Bürgermeister als Werkleiter



Helmut Harth

## Anhang I

### **Gebührentarife der Gemeinde Losheim am See zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2023.**

- (1) Der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr nach § 3 der Abwasserabgabensatzung beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser **4,23 €**
- (2) Der Gebührensatz für das Ableiten von Niederschlagswasser nach § 5 der Abwasserabgabensatzung beträgt je Quadratmeter und Jahr **0,69 €**
- (3) Der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr für Kleineinleitungen nach § 4 der Abwasserabgabensatzung beträgt je cbm Schmutzwasser **2,66 €**
- (4) Der Gebührensatz für die Entleerung der Hausklärgruben von Kleineinleitern nach § 4 der Abwasserabgabensatzung beträgt je Kubikmeter **15,95 € mindestens aber 58,00 € zuzüglich der vom EVS in Rechnung gestellten Kosten für die Behandlung des Schlammes**
- (5) Der Grundbetrag für die Berechnung der Anschlussbeiträge nach § 2 der Abwasserabgabensatzung beträgt **1,30 €**

Gemeinde Losheim am See, 20.12.2022  
gez.

Der Bürgermeister als Werkleiter



Helmut Harth